

EU-Verfassungsentwurf

Wasserversorgung, Kommunale Daseinsvorsorge, öffentliche Dienste

Textauszüge aus dem “Entwurf einer Verfassung für Europa”:

Artikel III-6

“Unbeschadet der Artikel III-55, III-56 und III-136 und in Anbetracht des von allen in der Union anerkannten Stellenwertes der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhaltes tragen die Union und ihre Mitgliedsstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich der Verfassung dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen, insbesondere jene wirtschaftlicher und finanzieller Art, für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass diese ihren Aufgaben nachkommen können. Diese Grundsätze und Bedingungen werden durch Europäische Gesetze festgelegt.”

Artikel III-130 Abs.2

“(2) Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet des Artikels III-65 erlässt der Ministerrat einstimmig Europäische Gesetze oder Rahmengesetze, die Folgendes betreffen:

a) Maßnahmen überwiegend steuerlicher Art;

b) Maßnahmen, die

i) die Raumordnung berühren;

ii) die mengenmäßige Bewirtschaftung der Wasserversorgung berühren oder die Verfügbarkeit dieser Ressourcen unmittelbar betreffen;

iii) die Bodennutzung mit Ausnahme der Abfallbewirtschaftung berühren;

c) Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedsstaates zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren.

Der Ministerrat kann einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, in dem festgelegt wird, dass für die in Unterabsatz 1 genannten Fragen das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt.

In allen Fällen beschließt der Ministerrat nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses.”

Henning Ludwig

Mitglied des attac-Arbeitskreises Wasser München

Notiz über Telefonate mit

Sven Thanheiser, SPD-Stadtrat in München

am 9.+10.10.2003

1. Bisher in der Diskussion relativ unbemerkt findet sich in Art. III-130 Abs. 2 des Entwurfes der Verfassung für Europa eine Bestimmung, nach der der Ministerrat Gesetze u.a. über “Maßnahmen, die die mengenmäßige Bewirtschaftung der Wasserressourcen berühren oder die Verfügbarkeit dieser Ressourcen mittelbar oder unmittelbar betreffen.”, erlassen kann. Hierbei soll das Europäische Parlament lediglich angehört werden. Dies bedeutet, dass über das Drängen privater Konzerne, die eine Privatisierung des Wassermarktes anstreben, an der bisher bestehenden nationalen Gesetzgebung vorbei (also auch gegen das Recht der kommunalen Selbstverwaltung) und ohne jegliche parlamentarische Beschlussfassung alleine von den Fachministern der europäischen Mitgliedsstaaten entschieden werden könnte. Es liegt nahe, dass diese sich leicht zu willfährigen Erfüllungsgehilfen der Wasserlobby machen lassen würden. Die Münchener SPD-Stadtratsfraktion hat daher am 8.10.03 einen Antrag gestellt,

wonach über die Gremien der deutschen Städte und Gemeinden darauf hingewirkt werden soll, dass Art. III Abs. 2 des Verfassungsentwurfs gestrichen wird. Zudem wurden verschiedene kommunale Gremien direkt alarmiert.

2. Auf einem Treffen der deutschen Sektion des Rates der Regionen am 9.10.03 in Rastatt hat Claudia Tausend, eine SPD-Stadtratskollegin von Sven Thannheiser, erfahren, dass bei den aktuellen Regierungsberatungen in Rom über den EU-Verfassungsentwurf die Streichung von Art. III-6 des Entwurfs beschlossen worden sein soll. Dieser Artikel stellt eine Schutzvorschrift für "Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse" (öffentliche Dienste, Daseinsvorsorge) dar. Der Hintergrund der Streichungsbestrebungen ist derzeit nicht genau zu erkennen, vermutlich manifestieren sich aber auch hier internationale Konzerninteressen. Wenn die Streichung durchkommen würde, wäre der bisher gegebene Verfassungsrang der öffentlichen Dienste verloren, mit der Konsequenz, dass ihr Bestand europarechtlich zur Disposition stünde.

Es ist dringend notwendig, dass attac hier schnell eine Gegenposition aufbaut. Sollte die Verfassung nämlich so verabschiedet werden, wären die Folgen weitaus schneller und direkter zu spüren als etwa beim GATS.